

**Geschäftsbedingungen der SCHAUB Umwelttechnik GmbH
für die Lieferung von
Waren, Werkleistungen und Dienstleistungen**

1. Zweck

Diese Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten der Schaub Umwelttechnik GmbH als Lieferant einerseits und dem Besteller andererseits im Falle des Zustandekommens eines Einzelvertrages zwischen den Vertragsparteien über die Lieferung von Waren, Werkleistungen oder Dienstleistungen durch den Lieferanten an den Besteller.

2. Zustandekommen und Inhalt eines Einzelvertrages

2.1.

Ein Einzelvertrag zwischen den Vertragsparteien kommt durch eine Bestellung des Bestellers in Textform und den Zugang der korrespondierenden Auftragsbestätigung des Lieferanten beim Besteller in Textform oder durch ein Vertragsangebot des Lieferanten in Textform und den Zugang der korrespondierenden Auftragsbestätigung des Bestellers beim Lieferanten in Textform zustande.

2.2.

Der Besteller ist an seine Bestellungen 10 Tage ab Zugang beim Lieferanten gebunden. Der Lieferant ist an seine Vertragsangebote 10 Tage ab Zugang beim Besteller gebunden.

2.3.

Der Einzelvertrag regelt den Vertragstyp, die Art, den Umfang, den Ort, die Zeit, die Beschaffenheit und den Preis der bestellten Leistung.

2.4.

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen dem Einzelvertrag einerseits und diesen Geschäftsbedingungen andererseits hat der Einzelvertrag Vorrang.

2.5.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auf den Einzelvertrag auch dann keine Anwendung, wenn der Lieferant deren Geltung nicht widersprochen hat.

3. Prüfung technischer Vorgaben

Der Lieferant wird technische Vorgaben oder Unterlagen, die er vom Besteller vor Abschluss eines Einzelvertrages erhält, nach Maßgabe seiner technischen Qualifikation auf offenkundige Fehler und offenkundige Probleme für die Realisierung der Bestellung prüfen und festgestellte Fehler oder Probleme dem Besteller in Textform mitteilen. Eine weitergehende Verpflichtung des Lieferanten zur Prüfung der Eignung der von ihm angebotenen Produkte und Leistungen für den vom Besteller verfolgten Zweck besteht nicht.

4. Produktzulassung und Exportkontrolle

4.1.

Die vom Lieferanten zu liefernden Produkte sind zum erstmaligen Inverkehrbringen in das Land des Bestellers und zum dauerhaften Verbleib im Land des Bestellers bestimmt.

4.2.

Der Besteller prüft und stellt sicher, dass alle nationalen Einfuhrbestimmungen seines Landes für die Einfuhr der Produkte und Leistungen des Lieferanten erfüllt sind.

4.3.

Ungeachtet des bestimmungsgemäßen Verbleibs der Produkte und Leistungen des Lieferanten im Land des Bestellers ist sich der Besteller bewusst, dass die Ausfuhr bestimmter Produkte und Leistungen durch den Besteller aufgrund ihrer Art, ihres Verwendungszwecks, des Bestimmungsorts oder dergleichen der Genehmigungspflicht unterliegen kann. Der Besteller ist selbst verpflichtet, die einschlägigen Ausfuhrvorschriften und oder Embargos zu prüfen und zu beachten.

5. Leistungsänderungen

5.1.

Handelt es sich bei dem Einzelvertrag um einen Werkvertrag oder einen Dienstleistungsvertrag und wünscht der Besteller in Textform Änderungen des Inhalts und oder des Umfangs der bestellten Leistungen und oder zusätzliche Leistungen, wird der Lieferant das Änderungsverlangen des Bestellers prüfen und dem Besteller in Textform innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsverlangens mitteilen, ob er die geänderte oder zusätzliche Leistung ausführt und ob und welche Auswirkungen dies auf den Preis und die Leistungszeit hat.

5.2.

Liegen solche Auswirkungen vor und ist der Lieferant zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen bereit, übermittelt der Lieferant dem Besteller auf dessen Wunsch hin ein neues Vertragsangebot, welches der Besteller innerhalb von 10 Tagen nach Zugang annimmt oder ablehnt.

5.3.

Der Lieferant erhält für die bis zur Vereinbarung einer Änderung erbrachten Leistungen die auf diese Leistungen entfallende Vergütung sowie eine Entschädigung für die bis zur Vereinbarung der Änderung nicht mehr vermeidbaren Aufwendungen und Kosten.

6. Leistungserbringung

6.1.

Der Lieferant erbringt die bestellten Leistungen durch eigenes und hierfür hinreichend qualifiziertes Personal.

6.2.

Der Einsatz von Nachunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen Zustimmung des Bestellers in Textform. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn durch den Einsatz der Nachunternehmer objektiv eine Beeinträchtigung berechtigter wirtschaftlicher Interessen des Bestellers zu besorgen ist.

6.3.

Der Lieferant ist in der Bestimmung der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und der Ausführung der Leistungen frei. Der Besteller besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber dem vom Lieferanten eingesetzten Personal.

7. Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1.

Die Höhe, die Währung und die Fälligkeit der Vergütung des Lieferanten ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

7.2.

Alle im Einzelvertrag vereinbarten Preise sind Nettopreise, zu denen Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich anfallenden Höhe kommt, und verstehen sich ab Werk, zu denen die Kosten der Verpackung für den Transport, der Fracht, des Portos, einer etwa vereinbarten Transportversicherung, länderspezifische Abgaben bei Lieferungen in andere Länder als Deutschland sowie Zoll und andere öffentliche Gebühren kommen.

8. Preisanpassung bei Preissteigerungen

8.1.

Falls zwischen Vertragsabschluss und Erbringung der Leistungen mehr als 4 Monate liegen, ist der Lieferant berechtigt, seine Vergütung einseitig um den Betrag zu erhöhen, um den sich Materialbeschaffungskosten, Lohnkosten oder Energiekosten für die Herstellung und Erbringung der Leistungen gegenüber den Kosten bei Vertragsabschluss erhöht haben.

8.2.

Liegt die Vergütung aufgrund einer Erhöhung gemäß vorstehender Ziffer 8.1. um 20 % oder mehr über dem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis, ist der Besteller dazu berechtigt, innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis von der Mitteilung des Lieferanten über die Erhöhung der Vergütung in Textform von einem noch nicht vollständig erfüllten Einzelvertrag zurückzutreten.

9. Versand und Gefahrübergang

9.1.

Ist vereinbart, dass die vom Lieferanten geschuldeten Lieferungen an den Besteller versendet werden, steht die Wahl des Transportweges und des Transportmittels dem Lieferanten zu.

9.2.

Die Lieferung erfolgt „ex works“ Incoterms 2020.

9.3.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen geht, wenn es sich bei dem Einzelvertrag um einen Kaufvertrag handelt, mit der Übergabe der Leistungen an den Besteller über. Handelt es sich bei dem Einzelvertrag um einen Werkvertrag, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen mit der Abnahme der Leistungen auf den Besteller über.

9.4.

Abweichend von vorstehender Ziffer 9.3. geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen bereits mit der Übergabe der Leistungen an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über, wenn vereinbart ist, dass die Leistungen auf Wunsch des Bestellers an diesen versendet werden, obwohl der Erfüllungsort für die Leistung beim Lieferanten liegt, sogenannter Versendungskauf.

9.5.

Sämtliche vorstehenden Regelungen unter dieser Ziffer 9. gelten auch für Teillieferungen.

10. Abnahme und Prüfung der Leistungen des Lieferanten

10.1.

Handelt es sich beim Einzelvertrag um einen Werkvertrag oder Dienstleistungsvertrag, findet für die Werkleistungen oder Dienstleistungen des Lieferanten eine förmliche Abnahme durch Erstellung und Unterzeichnung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls statt.

10.2.

Dem Abnahmeprotokoll liegt eine vom Besteller durchgeführte Prüfung der Vertragsgemäßheit der Werkleistungen oder Dienstleistungen des Lieferanten zu Grunde, zu der der Lieferant vom Besteller unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuladen ist.

10.3.

Die Prüfung der Vertragsgemäßheit der Werkleistungen oder Dienstleistungen des Lieferanten durch den Besteller erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung des Lieferanten über die Fertigstellung der Leistungen beim Besteller.

10.4.

In der tatsächlichen Entgegennahme und oder Nutzung der Werkleistungen oder Dienstleistungen durch den Besteller liegt deren Abnahme, sofern diese nicht der Abnahmeprüfung dient oder vom Lieferanten vorher in Textform gestattet wurde.

10.5.

Handelt es sich beim Einzelvertrag um einen Kaufvertrag in der Form eines Handelskaufs, untersucht und prüft der Besteller die Waren und Leistungen unverzüglich bei der Lieferung auf Mängel und Schäden. Der Besteller hat erkennbare Mängel und Schäden innerhalb von 14 Tagen ab Anlieferung und bei der Untersuchung und Prüfung nicht erkennbare Mängel und Schäden innerhalb von 14 Tagen ab Entdeckung in Textform zu rügen.

11. Mängelrechte

11.1.

Mängel der Leistungen des Lieferanten werden vom Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach Zugang der Mängelrüge des Bestellers durch Nacherfüllung behoben. Diese Nacherfüllung geschieht nach Wahl des Lieferanten durch kostenfreie Mangelbeseitigung oder Nachholung der Leistung.

11.2.

Sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen längere Mängelhaftungsfristen gelten, beträgt die Mängelhaftungsfrist 12 Monate, wenn es sich bei dem Einzelvertrag um einen Kaufvertrag oder Werkvertrag handelt, und 6 Monate, wenn es sich bei dem Einzelvertrag um einen Dienstleistungsvertrag handelt.

11.3.

Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte zu.

11.4.

Von einem Fehlschlagen der Nacherfüllung ist auszugehen, wenn dem Lieferanten mindestens 2 Gelegenheiten zur Nacherfüllung eingeräumt wurden, wenn sie unmöglich ist, wenn sie vom Lieferanten verweigert oder unzumutbar verzögert wird oder wenn sie aus sonstigen Gründen unzumutbar ist.“

12. Haftung

12.1.

Die Haftung der Vertragsparteien auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richtet sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach dieser Klausel.

12.2.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz richtet sich ohne Beschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12.3.

Die Haftung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie aus einer Garantie ist unbeschränkt.

12.4.

Im Übrigen haften die Vertragsparteien im Falle einfacher Fahrlässigkeit nur dann, wenn sie eine Verpflichtung verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, so genannte Kardinalpflicht. In diesen Fällen ist die Haftung jedoch der Höhe nach auf den Schaden begrenzt, der typischer Weise bei Geschäften der vorliegenden Art entsteht, mit deren Entstehung also bei Geschäften der vorliegenden Art typischer Weise gerechnet werden muss. In diesen Fällen ist die Haftung des Lieferanten zudem auf maximal 1.000.00,00 € je Schadensfall, nämlich die aktuelle Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung des Lieferanten begrenzt.

12.5.

Jeder Vertragspartei bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.

12.6.

Die sich aus dieser Klausel ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Vertragsparteien.

13. Vertraulichkeit

13.1.

Sämtliche Informationen und Unterlagen, die eine der Vertragsparteien der anderen Vertragspartei zur Durchführung eines Einzelvertrages offenbart hat, gelten als Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, sofern und soweit sie nicht ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet wurden oder ihrer Art nach offensichtlich nicht vertraulich sind oder ohne Rechtsverletzung offenkundig geworden sind.

13.2.

Jede Offenbarung gegenüber Dritten und jede nicht zur Ausführung eines Einzelvertrages erforderliche Verwendung geschäftsgeheimer Informationen oder Unterlagen im Sinne vorstehender Ziffer 13.1. ist nur mit vorheriger und schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei erlaubt.

14. Eigentumsvorbehalt

14.1.

Der Lieferant behält sich das Eigentum an von ihm gelieferten beweglichen Sachen bis zur Zahlung aller seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis vor.

14.2.

Der Besteller ist berechtigt, die vom Lieferanten gelieferten beweglichen Sachen im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Er tritt an den Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus einer solchen Veräußerung erwachsen, in Höhe der noch offenen Forderungen des Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis ab.

14.3.

Jede Verarbeitung oder Umbildung der vom Lieferanten gelieferten beweglichen Sachen wird stets für diesen vorgenommen. Werden die vom Lieferanten gelieferten beweglichen Sachen mit anderen Gegenständen verarbeitet, erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der gelieferten beweglichen Sachen zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung und unterliegen die durch Verarbeitung entstandenen Sachen ebenfalls diesem Eigentumsvorbehalt.

14.4.

Der Besteller tritt an den Lieferanten bereits jetzt zum Zwecke der Sicherung der Forderungen des Lieferanten gegen ihn aus dem Vertragsverhältnis alle Forderungen ab, die ihm aus einer Verbindung der vom Lieferanten gelieferten beweglichen Sachen mit dem Grundstück eines Dritten erwachsen.

14.5.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers zu dem Zeitpunkt und in der Höhe freizugeben, zu dem und in der der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.“

15. Sicherheiten bei nachteiligen Entscheidungen der Warenkreditversicherung

15.1.

Die Forderungen des Lieferanten gegen den Besteller aus Einzelverträgen mit dem Besteller sind durch eine Warenkreditversicherung gegen Ausfall versichert. Die Versicherungssumme entspricht für jedes Vertragsverhältnis dem jeweiligen Bruttoauftragswert.

15.2.

Trifft die Warenkreditversicherung des Lieferanten nach Abschluss des Vertrages mit dem Besteller eine für den in vorstehender Ziffer 15.1. beschriebenen Umfang des Versicherungsschutzes gegen Ausfall der Forderungen gegen den Besteller nachteilige Entscheidung, teilt der Lieferant dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe des neuen Betrages, mit dem dessen Forderungen versichert sind, mit.

15.3.

Mit oder nach Zugang der Mitteilung an den Besteller gemäß vorstehender Ziffer 15.2. ist der Lieferant berechtigt, vom Besteller zu verlangen, dass dieser eine schriftliche, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zum Geschäftsbetrieb in der Europäischen Union befugten Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens in Höhe des nach der mitgeteilten Kreditentscheidung der Warenkreditversicherung nicht mehr versicherten Betrages der Forderungen gegen den Besteller aushändigt.

15.4.

Bis zur Aushändigung einer gemäß vorstehender Ziffer 15.3. berechtigterweise verlangten Bürgschaft ist der Lieferant berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern. Wird eine berechtigterweise gemäß vorstehender Ziffer 15.3. verlangte Bürgschaft nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Aufforderung des Lieferanten ausgehändigt, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.“

16. Vertragsdauer und Kündigung

16.1.

Zustande gekommene Werkverträge können nach den für diesen Vertragstyp geltenden gesetzlichen Bestimmungen gekündigt werden. Zustande gekommene Dienstleistungsverträge können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden.

16.2.

Das Recht jeder Vertragspartei zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17. Incoterms

Auf die Einzelverträge finden die International Commercial Terms in der bei Abschluss des Einzelvertrages aktuellen Fassung Anwendung.

18. Schlussbestimmungen

18.1.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder eines entsprechenden Einzelvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. § 139 BGB wird abbedungen. An die Stelle der weggefallenen Bestimmung tritt eine Ersatzbestimmung, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt. Vorstehendes gilt analog auch für den Fall, dass diese Geschäftsbedingungen oder ein entsprechender Einzelvertrag eine regelungsbedürftige und regelungsfähige Lücke aufweisen.

18.2.

Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr Anwendung.

18.3.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem entsprechenden Einzelvertrag ist der Sitz des Lieferanten, sofern keine andere ausschließliche Zuständigkeit besteht. Der Lieferant ist jedoch nach seiner Wahl dazu berechtigt, den Besteller an dessen Sitz in Anspruch zu nehmen.